

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.10.1991

**Geschäftszahl**

91/18/0179

**Rechtssatz**

Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind die Bediensteten einer Handelskette nicht Personen, die iSd 08ten Abschnittes der FleischhygieneV Fleisch in Verkehr bringen, weshalb für sie gem § 32 Abs 5 FleischhygieneV die Benützung der Abortanlage eines Fleischbearbeitungsbetriebes oder Fleischverarbeitungsbetriebes unzulässig ist. Es kommt somit nicht auf Betriebsabläufe und den Mangel der "organisatorischen Trennung" an, sondern auf den Schutzbereich des § 29 bis § 36 FleischhygieneV.